

Erzbischof Joachim Kardinal Meisner

Zur Veröffentlichung der Instruktion „Redemptionis sacramentum“ – 23. April 2003

1. Motivation

Am 25. März 2004 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die Instruktion „Redemptionis Sacramentum“ erlassen. Das Dokument wurde in Zusammenarbeit mit der Glaubenskongregation verfasst und behandelt einzuhaltende Normen und zu vermeidende Missbräuche im Zusammenhang mit dem Sakrament der heiligen Eucharistie. Die vorliegende Instruktion geht auf den ausdrücklichen Wunsch des Papstes zurück, der in seiner jüngsten Enzyklika „Ecclesia de Eucharistia“ vom 17. April 2003 den Auftrag formuliert hat, durch ein geeignetes Dokument die Treue gegenüber den liturgischen Normen als Zeugnis für die Liebe zur heiligen Eucharistie als „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (LG 11) in Erinnerung zu rufen und liebevoll zu bestärken. Die Instruktion steht in einem inneren Zusammenhang mit der erwähnten Enzyklika und ist mit deren Darlegungen über die heilige Eucharistie zu lesen und zu verstehen. Die Eucharistie ist die kostbarste Gabe, die der Herr seiner Kirche zu treuen Händen hinterlassen hat: „Tut dies zu meinem Gedächtnis“, lautet der ausdrückliche Stiftungswille des Herrn. Zu allen Zeiten hat die Kirche diesen Auftrag in großer Treue und Sorgfalt erfüllt. Hier liegt der theologische Ort für die neue Instruktion.

Die Instruktion bringt keine neuen liturgischen Regelungen und beabsichtigt auch nicht, eine Summe der kirchlichen Normen über die heilige Eucharistie vorzulegen. Vielmehr sollen zur Stärkung der Hochschätzung liturgischer Normen einige geltende Elemente aus bereits verlautbarten und festgesetzten Normen aufgenommen und manche Regelung getroffen werden, die schon geltende Normen verdeutlichen und vervollständigen (2).

2. Gottesdienstliche Riten und liturgische Normen

Form und Inhalt sind eine unauflösbare Gegebenheit im Leben der Menschen. Wo die Form verloren geht, dort zerfällt auch der Inhalt. Das gilt in besonderem Sinn für die liturgischen Gesten und Riten des Gottesdienstes, ganz besonders aber der Eucharistiefeier.

In dem von der Kirche über Jahrhunderte hinweg gefeierten Gottesdienst hat sich der Inhalt die ihm entsprechenden Formen in den Händen der betenden Kirche geschaffen. Die Treue zum Herrn und seinem Volk verpflichtet die Kirche, das auch in der Gegenwart zu tun. Die Formen oder Riten sind nicht zweitrangig oder überflüssig, sondern substantiell für den Gottesdienst der Kirche. Dieser ist niemals Privatbesitz eines Priesters oder einer Gemeinde, sondern er ist der Gottesdienst der Gesamtkirche (Ecclesia de Eucharistia 52).

Das Volk Gottes hat ein Recht auf eine authentisch zelebrierte Messfeier. Für den Priester erwächst daraus die hohe Verpflichtung, dass er die heilige Messe getreu den liturgischen Normen feiert. Es geht bei den Riten und liturgischen Gesten nicht um Etikette, sondern um die äußeren Zeichen, die den inneren Vollzug der Feier: die Darbringung des Kreuzesopfers Christi und seiner Auferstehung anzeigen. Es gilt darum für den Priester und für die Gemeinde die Aufgabe, die äußerliche Beachtung der Formen von ihrem Inhalt her zu meditieren und zu realisieren.

Um dies zu erreichen, werden sowohl die diesbezügliche Pflicht der geistlichen Amtsträger als auch das Recht eines jeden Christgläubigen betont: die Pflicht und das Recht auf die wahre, von der Kirche festgesetzte und vorgeschriebene Liturgie; die Pflicht und das Recht auf eine Feier des heiligen Messopfers in unversehrter Weise gemäß der Lehre des kirchlichen Lehramtes; die Pflicht und das Recht auf Ausschluss aller auf Spaltungen und Parteiungen verweisenden Fehler und Gesten in der Feier des Sakramentes der Einheit (12). Das Dokument ist insofern auch ein Beitrag zum innerkirchlichen Rechtsschutz aller Gläubigen.

3. Grundlegende Normen

Die Instruktion umfasst neben einer Einleitung und einem Schlussteil acht Kapitel, in denen sie verschiedene Bereiche der Eucharistie akzentuiert. Dabei werden grundlegende Normen in Erinnerung gerufen, zum Beispiel über die kirchlichen Autoritätsträger und ihre verschiedenen weit reichenden Kompetenzen hinsichtlich der Regelung der Liturgie sowie ihrer Sorgepflicht um die Integrität der heiligen Messe (I. Kapitel). Auch werden die Heilmittel gegen die aufgewiesenen Missbräuche benannt, die sowohl in der notwendigen biblischen und liturgischen Bildung aller Christgläubigen als auch in den Beschwerdemöglichkeiten vor den entsprechenden kirchlichen Instanzen auf gesamt- und partikularkirchlicher Ebene, besonders vor dem Diözesanbischof, zu finden sind (VIII. Kapitel). Grundlegend rechtstheologischer Natur sind die Ausführungen zur Teilnahme der christgläubigen Laien an der Eucharistie (II. Kapitel) sowie zu ihren außerordentlichen Aufgaben (VII. Kapitel).

In Übereinstimmung mit der Eucharistieenzyklika „Ecclesia de Eucharistia“ liegt der Kerngedanke in der Betonung der wesensgemäßen Notwendigkeit eines gültig geweihten Priesters für die authentische Eucharistiefeyer sowie in der Charakterisierung der Teilnahme der christgläubigen Laien. Die heilige Messe ist unauflösbar mit dem Dienst des geweihten Priesters verbunden, der „in persona Christi capitis“ die Gläubigen lehrt, heiligt und leitet. So ist er eine Gabe Gottes, „die auf radikale Weise die Vollmacht der Gemeinde überragt“ (42). Gleichzeitig wird die hierarchische Struktur des Gottesvolkes in der Eucharistiefeyer sichtbar, wenn alle Christgläubigen zur tätigen Teilnahme am eucharistischen Opfer berufen sind, sei es in Gesang, Antworten, Gesten, Schweigen, sei es durch besondere liturgische Aufgaben (Lektor, Akolyth, außerordentlicher Kommunionsspender, Sakristan, Organist, Kantor, Ministrant). Im Gegensatz zu dem, was eine Berichterstattung im Vorfeld über die Instruktion schon zu wissen meinte, wird eine der liturgischen Norm entsprechende Beteiligung von Frauen und Mädchen ausdrücklich konzipiert (47).

Immer und überall soll das jeweilige liturgische Tun zum „inneren Sinn“ und zum tieferen Staunen über die „Größe jenes Glaubensgeheimnisses“ führen (40 und 44). Die Instruktion erinnert an „das komplementäre Verhältnis zwischen dem Tun der Kleriker und dem der Laien“ als liturgisches Ideal und greift auf jene Formulierung der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils (SC 28) zurück: „Amtsträger und Laien sollen „nur das und all das tun, was ihnen zukommt“ (44).

4. Spezielle Normen

Einzelne Aspekte des Eucharistiesakramentes mit entsprechenden Vorschriften, auch bezüglich konkreter Missbräuche, werden in vier Kapiteln behandelt (III. – VI. Kapitel) Dabei geht es stets um die Erhellung der inneren Struktur der Eucharistie. Das dritte Kapitel (48-79) stellt zunächst wesentliche Elemente für die rechte Feier der heiligen Messe heraus, die durch die innere Einheit von Wortgottesdienst und Eucharistiefeyer als einziger Kultakt geprägt ist. Angesprochen werden Fragen der Materie der Eucharistie (also Brot und Wein). Ebenso wird erinnert an die alleinige Verwendbarkeit der rechtmäßigen, vom Apostolischen Stuhl

approbierten eucharistischen Hochgebete, die abgesehen von den Akklamationen allein vom Priester gesprochen werden dürfen (51ff.). Auch werden dabei Elemente des Wortgottesdienstes bekräftigt: die unantastbare Würde der biblischen Lesungen (61f.), die durch keine anderen Texte ersetzt werden können, sowie die Würde des Evangeliums und der Homilie als Predigt in der Eucharistiefeier, die jeweils dem Priester bzw. dem Diakon vorbehalten sind (63).

Das vierte Kapitel (80-107) bestätigt Vorschriften zum Empfang der heiligen Kommunion, wie sie in der Eucharistieenzyklika angeführt werden. Die Instruktion begnügt sich damit, hinsichtlich des Kommunionempfangs von nichtkatholischen Christen an die Aussagen des Canon 844 CIC/1983 sowie an die Darlegungen der Enzyklika „Ecclesia de Eucharistia“ zu erinnern (85). Im Übrigen weist die Instruktion auf die Notwendigkeit hin, dass die Empfänger der heiligen Kommunion recht disponiert sein müssen. Das bedeutet insbesondere, dass sie im Falle einer schweren Sünde zum fruchtbaren Empfang des Sakramentes der vorherigen sakramentalen Beichte bedürfen (81).

Im fünften Kapitel (108-128) werden Fragen zum Erscheinungsbild der Eucharistie behandelt, so beispielsweise zum Ort der Eucharistie (108ff.), zu den heiligen Gefäßen (117ff.), zu den liturgischen Gewändern (121ff.). Hier ruft die Instruktion die einschlägigen Vorschriften in Erinnerung. Grundlegend erscheint dabei der Leitfaden, dass alles eingedenk der Glaubenseinsicht vollzogen wird, dass jede Messfeier, auch die in kleinen Gruppen, stets als Feier der ganzen Kirche verstanden wird, die darum von privater Willkür frei bleiben muss (114). Man „macht“ keine Liturgie, vielmehr tritt man zur Liturgie der Kirche hinzu, die zugleich ein Abbild der himmlischen Liturgie ist.

Das sechste Kapitel (129-145) nimmt sich schließlich der Aufbewahrung der heiligen Eucharistie im Tabernakel (129ff.) und ihrer Verehrung außerhalb der Messfeier in Anbetung (134ff.) sowie Prozessionen und Kongressen (142ff.) an.

5. Die Instruktion als Anfrage und Ermutigung

„Redemptionis sacramentum“ – Wer in Treue die liturgischen Vorschriften befolgt und in Einheit mit der ganzen Kirche die heilige Liturgie, insbesondere die Eucharistie, feiert bzw. mitfeiert, bringt seine Liebe zu Christus zum Ausdruck. Zugleich bezeugt er seine Liebe zur Kirche und seine Verantwortung gegenüber dem Recht aller Gläubigen, im Sakrament dem Erlöser auf authentische Weise zu begegnen. Diese Begegnung und damit die Wahrheit der liturgischen Feier sicher zu stellen, ist Aufgabe der Kirche. Sie schützt durch ihre rechtlichen und liturgischen Vorschriften die Liturgie davor, von der Höhe der Begegnung zwischen Gott und den Menschen in ein rein menschliches Tun abzugleiten.

Die Instruktion ist somit als Frucht der Eucharistieenzyklika eine gewichtige Anfrage an jeden geistlichen Amtsträger zur Prüfung seines Gewissens hinsichtlich Wahrheit und Treue seines Handelns als Diener der Liturgie, die niemals Privatbesitz ist, sondern immer unverfügbare Schatz der Kirche bleibt. Angesprochen sind in gleicher Weise alle, die in der liturgischen Bildung tätig sind.

Das Dokument ist aber zugleich auch eine hilfreiche Ermutigung für jeden Christgläubigen in der Zuversicht, dass die Kirche seine Rechte im Zusammenhang mit dem Eucharistiesakrament um des Heils der Seelen willen vor Missbräuchen zu schützen weiß. Allein aus diesen Gründen ist dem Schreiben eine segensreiche Aufnahme und Umsetzung zu wünschen.